

Es wird sich auch bewähren, wenn wichtige Teile des Entschließungsentwurfs rechtzeitig den Genossen in den Grundorganisationen zur Diskussion unterbreitet werden, damit recht viele Vorschläge und Hinweise der Aktivisten, Neuerer und Rationalisatoren, der Spezialistengruppen usw. in die Materialien der Kreisdelegiertenkonferenz einfließen können.

Einer gründlichen Vorbereitung bedürfen die Vorschläge für die Genossen, die in die Kreisleitung gewählt werden sollen. Die zu wählende Kreisleitung trägt eine große Verantwortung für die wichtige Etappe bei der weiteren Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages, die mit dem 5. Plenum des ZK eingeleitet wurde. Deshalb wird es notwendig sein, die besten Parteimitglieder, die auf politischem und ökonomischem Gebiet große Erfahrungen besitzen und eine gute Arbeit leisten, in die Leitung zu wählen und nach der Kreisdelegiertenkonferenz systematisch mit der Qualifizierung der Kreisleitungsmitglieder zu beginnen, damit die neue Kreisleitung ihre Aufgaben entsprechend den Beschlüssen des ZK erfüllen kann.

So vorbereitet, werden die Kreisdelegiertenkonferenzen zu einem Forum des Erfahrungsaustausches über die bisherigen Ergebnisse bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der weiteren Vervollkommnung der Leitung der Parteiarbeit nach dem Produktionsprinzip werden.

Zur Übernahme von Wahlfunktionen in den Wohnparteiorganisationen durch Genossen aus Betrieben und Verwaltungen

In der vom 5. Plenum des ZK bestätigten Wahldirektive ist festgelegt, daß zur Verstärkung der Leitungen der Wohnparteiorganisationen einzelne Parteimitglieder aus Betriebsparteiorganisationen zur Wahl in die Leitungen der WPO vorgeschlagen werden können. In diesem Zusammenhang gab es eine Reihe von Anfragen aus Kreisen i und Bezirken. In Beantwortung dieser Anfragen wurde folgende Regelung festgelegt:

1. Der Parteiauftrag an Genossen aus Betriebsparteiorganisationen zur Übernahme einer Wahlfunktion in einer Wohnparteiorganisation kann nur mit Zustimmung der

BPO und Genehmigung der für diese Betriebsparteiorganisation zuständigen Kreis- bzw. Bezirksleitung erfolgen. Derartige Parteiaufträge können nur dann erteilt werden, wenn in den Wohnparteiorganisationen keine geeigneten Genossen oder Genossinnen vorhanden sind. Die Betriebsparteiorganisationen stellen für diese Funktionen qualifizierte, für die Leitung der politischen Massenarbeit geeignete Mitglieder zur Verfügung. Diese Genossen haben in der Leitung der WPO und der Mitglieder-Versammlung der WPO beschließende Stimme und leisten dort ihre Parteiarbeit.

2. Genossen, die in der WPO eine Wahlfunktion übernehmen, scheidern für die Dauer des Parteiauftrages organisatorisch aus der BPO aus und werden als Mitglieder der WPO registriert und statistisch erfaßt, haben in der WPO ihr Stimmrecht bei den Wahlen zu den Leitungen der übergeordneten Organe und zahlen ihre Beiträge in der WPO.

3. Für die Parteiorganisationen der zentralen Institutionen, die den Charakter einer Kreisleitung haben, wird folgende Sonderregelung getroffen:

Die Genossen, die als Parteisekretär einer WPO gewählt werden, scheidern, wie unter Punkt 2 genannt, aus ihrer Betriebsparteiorganisation aus. Ihr Grundbuch verbleibt jedoch in der Kreisleitung ihrer Arbeitsstelle.

Die Genossen, die als Leitungsmitglieder einer WPO gewählt werden, bleiben in der Betriebsparteiorganisation registriert, statistisch erfaßt, zahlen dort ihre Beiträge und nehmen in der BPO an den Wahlen zu den übergeordneten Leitungen teil.

Diese Sonderregelung kann auch für die Parteiorganisationen in den Bezirksleitungen angewandt werden.

4. Die Genossen, die auf Grund der obengenannten Regelung aus den Betriebsparteiorganisationen ausscheiden und in den WPO arbeiten, nehmen an den Mitgliederversammlungen der Betriebsparteiorganisationen teil und haben dort beratende Stimme.

Abteilung Parteiorgane beim ZK der SED